

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den heutigen hohen Arbeitslöhnen können die Gemeindegewässer bald nicht mehr als Einnahmequellen betrachtet werden, wenn man zu den beträchtlichen Aufrüstungskosten noch die Ausgaben für das Forstwesen, Waldhut etc. in Betracht zieht.

Verschiedenes.

Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes. Der Bundesrat hat die Frage der Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes im Sinne der Vorbereitung für die Teilnahme der Schweiz am internationalen Arbeitsamt erwogen. Er wird in einer nächsten Sitzung den Gegenstand in einer Botschaft behandeln und den eidgenössischen Räten beantragen, auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses die Schaffung eines schweizerischen Arbeitsamtes zu beschließen. Als Leiter ist Direktor Pfister, der gegenwärtige Chef der Abteilung für soziale Fürsorge, in Aussicht genommen.

Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesrat hat, veranlaßt durch die gebesserte Lage des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosenunterstützung für folgende Berufsarten vom 24. Mai an aufgehoben: Im Baugewerbe für alle Berufsarten mit Ausnahme der Tapezierer; im Holz- und Glasgewerbe für alle Berufsarten mit Ausnahme der Anschläger, in der Metallindustrie für alle Berufe mit folgenden Ausnahmen: Dreher, Elektromonteur, Heizer und Maschinisten, Installateure, Mechaniker, Schlosser, Maschinenschlosser, Hüßmonteur und Metall-Handlanger; aus der Bekleidungs- und Textilindustrie werden künftig nicht mehr unterstützt: Hutmacher, Kürschner, Posamentier, Schneider, Weber, Appreturarbeiter, Spinner, chemische Wäscher, Stricker, Färber, Seiler und Blattmacher. Ferner werden nicht mehr unterstützt: aus der Lebens- und Genussmittelindustrie: Tabakarbeiter, Zigarettenmaschinisten und Müller; aus dem graphischen Gewerbe: Typographen, Maschinensetzer, Chromodrucker, Kartonnage-Buchbinder, Kartonnage-Maschinisten und -Zuschneider; aus dem Hotel- und Wirtschaftszweigen: Hotelgärtner, Kellermeister, Küchenburschen und Officeburschen, sowie alle Berufe aus der Landwirtschaft und Gärtnerei.

Ebenso wird die Unterstützung eingestellt für alle weiblichen Personen, mit Ausnahme gelehrter Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie und Stickerei.

Der Bundesrat hat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung wieder auszudehnen, oder die Einstellung der Unterstützung auch auf andere Berufsarten zu erstrecken.

Der Bund und die Wohnungsnot. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung Bericht über seinen

am 9. April 1920 gefaßten Beschluß über die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot. Anschließend an die Erläuterung der Bestimmungen dieses in der Presse bereits publizierten Beschlusses betont der Bundesrat, daß die bezüglichen Vorschriften tief in das materielle Recht eingreifen und zum Teil bedeutende Beschränkungen der persönlichen Verfügungsmacht und der Vertragsfreiheit enthalten. Allein die außerordentliche Bedeutung der zu schützenden Interessen und die Notwendigkeit, die Wohnungsnot nach Möglichkeit zu mildern, rechtfertigen diesen Eingriff. Obwohl es Bedenken erwecken mag, in der Periode des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die Kantone, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten, zu ermächtigen, so mußte der Bundesrat diesen Weg beschreiten, da eine rasche Abhilfe notwendig war.

Gleichzeitig mit diesem Bericht erläßt der Bundesrat in einem besonderen Beschluß Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Hochbautätigkeit. Danach gibt der Bund Subventionen an Wohnbauten, sofern der Kostenaufwand 3000 Franken überschreitet. Ein Beitrag wird nur verabsolgt, wenn die Bauten bis spätestens am 31. Dezember 1921 vollendet sein werden. Der Beitrag des Bundes beträgt je nach Art und Zweckbestimmung des Baues 5 bis 15% der Totalbaukosten, unter der Voraussetzung, daß der Kanton einen ebenso hohen Beitrag leistet. Während einer Frist von 15 Jahren darf das Mietzinsertragnis eines mit Unterstützung des Bundes gebauten Wohnhauses 6—8% der Selbstkosten nicht übersteigen. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

Tonwarenfabrik Nidermannsdorf (Solithurn). Die Generalversammlung, die in Balsthal stattfand, beschloß, gemäß dem Antrag des Verwaltungsrates, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Ausrichtung einer Dividende von 10%, wie im Vorjahr. Neu in den Verwaltungsrat wurden gewählt Prokurist Lorch (Niedergerlafingen) und Prokurist Gasser (Balsthal).

Literatur.

Schweizerisches Exportadrezbuch. Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Ausgabe genehmigt, wurde das Exportadrezbuch nunmehr in zweiter Auflage vom Schweiz. Nachweiskbureau für Bezug und Absatz von Waren, in Zürich mit bedeutend vermehrtem Inhalt, je getrennt in 5 Sprachen veröffentlicht. Da es sich um eine halboffizielle Ausgabe handelt, der jede spekulative Absicht fernliegt, so wurde auch keinerlei durch Bezahlung veranlaßte, besondere Klame aufgenommen. Das Buch unterscheidet sich daher auch vorteilhaft von ähnlichen privaten Ausgaben. In gedrängter, aber durchaus übersichtlicher Form enthält das Buch über 2700 Schweizerfirmen mit ca. 7000 Spezialitäten ihrer Produktion. Die Herausgabe wurde wesentlich unterstützt durch die Mitarbeit einer Reihe von schweizerischen Berufsverbänden, welche sich im Interesse eines völlig unparteiischen Auskunftswerkes der Sache gern annahmen. Das Exportadrezbuch wird auch auf diplomatischem Weg eine große Verbreitung im Ausland finden. — Beim Durchgehen des Buches erhält man einen Überblick über die gewaltige Ausdehnung und Vielgestaltigkeit unserer Industrie.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen ge-

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3335

Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolinum. Falzbaupappen.